

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 25 vom 09.08.2006 -

Auf der Grundlage des Artikel 2 Absatz 3 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Passau wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 12:00 und 20:00 Uhr zugelassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Abweichend von § 1 Satz 1 kann auf Antrag eine längere Betriebszeit genehmigt werden, wenn durch ein lärmtechnisches Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm nachgewiesen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 24.07.2006

Stadt Passau
Albert Zankl
Oberbürgermeister